

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00497 vom 16. Dezember 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00497

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00497 du 16 décembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00497 del 16 dicembre 2015

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Unentgeltliches Wohnrecht/Grundsätze der Eigenverantwortung und Subsidiarität Der Beschwerdeführer wird nach vorläufiger Einstellung der Invalidenrente seit September 2013 von der Sozialbehörde ohne Berücksichtigung von Wohnkosten wirtschaftlich unterstützt. Im Oktober 2012 hatte er die von ihm bewohnte Liegenschaft an einen seiner Söhne verkauft, wobei ihm rein obligatorisch wirkend ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt wurde. Am selben Tag des Verkaufs schlossen der Beschwerdeführer und sein Sohn zudem einen Mietvertrag darüber ab, wobei offenbar nur einmal ein Teil eines Mietzinses bezahlt wurde. Im August 2012 reichte der Beschwerdeführer der Sozialbehörde ein Exemplar des Kaufvertrags ein, worauf er undatiert und handschriftlich vermerkt hatte, er verzichte auf das Wohnrecht. Die Sozialbehörde machte geltend, der Verzicht sei erfolgt, als bereits wirtschaftliche Hilfe ausgerichtet wurde, weshalb sie keine Wohnkosten zusprach. Die Vorinstanz lehnte eine Aufnahme von Wohnkosten im Unterstützungsbudget ebenfalls ab, da der Beschwerdeführer seine Notlage im Bereich Wohnkosten einzig zum Zweck verursacht habe, höhere Sozialhilfeleistungen zu erwirken (E. 3.1). Der Beschwerdeführer bestreitet den Rechtsmissbrauch und macht geltend, sein Sohn sei nicht in der finanziellen Lage, für die Wohnkosten aufzukommen. Das unentgeltliche Wohnrecht stellt seinen finanziellen Wert dar und der Beschwerdeführer und sein Sohn hatten die Absicht, das effektiv eingeräumte Wohnrecht umzusetzen. Das erste von der Sozialbehörde aufgestellte Budget ohne Wohnkosten blieb zudem unangefochten (E. 4.1-4.3). Will nun das tatsächlich gelebte, unentgeltliche Wohnrecht während laufender wirtschaftlicher Unterstützung durch einen entgeltlichen Mietvertrag zulasten des Sozialhilfebudgets abgelöst werden, so widerspricht dies unter den gegebenen Umständen diametral den Grundsätzen der Eigenverantwortung und der Subsidiarität (E. 2.1) und verdient keinen Schutz. Zum einen fehlt es an einer Kostengutsprache der Sozialbehörde, zum anderen kann es nicht angehen, den Sohn zulasten der öffentlichen Hand zu begünstigen (E. 4.3.3). Abweisung der Beschwerde. Abweisung UP/URV.

Erwägungen

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren ist. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 46). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. E. 4.3.3.), weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung abzuweisen sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.